

Nichtamtliche Lesefassung

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 04.07.2007 in der Fassung der ersten Änderung vom 20.06.2012, der zweiten Änderung vom 17.05.2017 und der dritten Änderung vom 20.05.2020

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienfachs
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Aufbau des Studienfachs
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6a Anwesenheitspflicht
- § 7 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen
- § 8 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen
- § 9 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 10 Inkrafttreten

Anlage:

Studienfachübersicht Sport für das Lehramt an Gymnasien

Studienfachübersicht Sport für das Lehramt an Sekundarschulen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Sport in den Studiengängen Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2020/2021 das Studium in den Studiengängen Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienfachs

(1) Im Studienfach Sport werden folgende Kompetenzen erworben: Fachkompetenzen durch die Aneignung naturwissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher, sportmedizinischer, trainings- und bewegungswissenschaftlicher Grundlagen des Sports.

(2) Der Erwerb methodisch-praktischer Handlungskompetenzen und sportbezogener Kenntnisse in den Bewegungsfeldern.

(3) Der Erwerb fachdidaktischer Kompetenzen für unterrichtliche und außerunterrichtliche Tätigkeiten im Rahmen des Schulsports.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung Voraussetzung. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienfach.

§ 5 Aufbau des Studienfachs

(1) Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en und Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung als erforderliche Studienleistungen gemäß § 29 RStPOLS erbracht werden müssen.

(2) Die in fachwissenschaftliche Module integrierten fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ) ergeben sich aus der Anlage „Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)“.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesung (V) bietet zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermittelt Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übung (Ü) dient der Festigung und Anwendung von Kenntnissen aus Vorlesungen;
- c. Seminar (S) dient der gezielten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und schließt die Studierenden in die Seminargestaltung mit ein;
- d. Projekt (Pj) soll die Theorie-Praxis-Beziehung vertiefen und berufsbezogene Erfahrungen vermitteln. Diese Lehrform setzt selbstständiges und gemeinschaftliches Arbeiten voraus und fördert initiativreiches und schöpferisches Handeln der Studierenden. Projekte erschließen übergreifende Themenfelder;
- e. Methodisch-praktische Übung (MPÜ) vermittelt wissenschaftliche Erkenntnisse der Sportarten bzw. Bewegungsfelder insbesondere zur didaktisch-methodischen Befähigung der Studierenden. Ein besonderes Gewicht liegt im Erwerb von Bewegungs-, Vermittlungs- und Anwendungskompetenzen;
- f. Schulpraktische Übungen (SPÜ) sollen durch Lehrversuche, Hospitationen und Reflexion von Unterrichtsbeobachtungen erste fachdidaktische Erfahrungen ermöglichen;
- g. Schulpraktika (SP): dienen der Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungssinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung;
- h. Blockseminar: ist eine Lehrveranstaltung in der begründet in zeitlich kompakter Form den Studierenden fachwissenschaftliche Methoden und Verfahren vor allem anwendungsbezogen vermittelt werden.
- i. Tutorium: begleitet Vorlesungen und Seminare und vertieft behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.
- j. Selbststudium (SSZ) stellt eine studienbegleitende wesentliche Lernform dar. Dem Studierenden werden konkrete Aufgaben entsprechend den Inhalten der Lehrveranstaltung übertragen. Charakteristisch für das Selbststudium sind das eigenverantwortliche und eigenständige Aneignen von Wissen und Können. Dazu zählen u.a.: Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Anfertigen von Hausarbeiten und Berichten, Referatspräsentationen, Vorbereitung für schriftliche und mündliche Prüfungen, Literaturstudium, selbstständiges Üben und Trainieren.

§ 6a Anwesenheitspflicht

(1) Eine Anwesenheitspflicht besteht bei der Lehrveranstaltungsart „Methodisch- praktische Übung (MPÜ)“. Die Pflicht der regelmäßigen Teilnahme (Anwesenheitspflicht) besteht für die „Methodisch-praktische Übung“ in den Modulen Leichtathletik/Schwimmen, Gerätturnen/Gymnastik/Tanz, Spielen I & II, Sport & Bewegung in der Natur, Kampfsport/Fitnesssport.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer „Methodisch-praktischen Übung“ liegt vor, wenn die bzw. der Studierende zu mindestens 80% der gesamten im jeweiligen Semester stattgefundenen Lehrveranstaltung anwesend war. Dabei ist es in rechtlicher Hinsicht in der Regel ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruhte. Zum Nachweis der Anwesenheit ist von der verantwortlichen Lehrkraft eine lückenlose Anwesenheitsliste zu führen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

(3) Wenn keine regelmäßige Teilnahme an einer „Methodisch-praktischen Übung“ vorlag, wird die bzw. der Studierende im entsprechenden Modul nicht zum Ablegen der erforderlichen Modulleistungen oder Moduleilleistungen zugelassen. Die verantwortliche Lehrkraft entscheidet darüber, ob die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile wiederholt werden müssen. Ein Anspruch auf eine Wiederholung „Methodisch-praktische Übung“ in dem betreffenden Semester besteht nicht, sondern ist von der Teilnehmerkapazität in den Kursen abhängig.

§ 7

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen

(1) In den Studienfachübersichten (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des jeweiligen Studienfachs sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. *Hausarbeit*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von max. 10 Seiten;
- b. *Referat*: Freier Vortrag in der Lehrveranstaltung über eine Dauer von in der Regel 10 bis 20 Minuten;
- c. *Projektarbeit*: Schriftliche Ausarbeitung von max. 10 Seiten oder eine Präsentationsform (z. B. Poster) zum Themenschwerpunkt und zu den Ergebnissen des Projekts;
- d. *Sportpraktisches Testat*: Es werden Bewegungs- und Handlungskompetenzen nach Abschluss einer methodisch-praktischen Übung überprüft (Dauer 30 bis 45 Minuten);
- e. *Schriftliches Testat*: Es werden in einem definierten Teilgebiet grundlegende Kenntnisse in schriftlicher Form überprüft (Dauer 45 bis 60 Minuten);
- f. *Lehrprobe*: Eine schriftliche Ausarbeitung von max. 5 Seiten, die Ziele, Inhalte und methodisch-didaktische Maßnahmen zur Umsetzung einer praktischen Übungs- bzw. Trainingseinheit dokumentiert und praktisch vollständig oder in Teilen vom Studierenden umgesetzt wird.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. *Klausur*: Eine schriftliche Prüfung über eine Dauer von 45 bis 90 Minuten;
- b. *Mündliche Prüfung*: Ein Prüfungsgespräch über eine Dauer von 20 bis 30 Minuten;
- c. *Hausarbeit*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von 12 bis 15 Seiten;
- d. *Sportpraktische Prüfung*: Es werden sportliche Leistungen sowie die erworbenen Bewegungs- und Vermittlungskompetenzen geprüft (Dauer 45 bis 90 Minuten);
- e. *Projektarbeit*: Schriftliche Ausarbeitung von max. 15 Seiten oder eine Präsentationsform (z. B. Poster) zum Themenschwerpunkt und zu den Ergebnissen des Projekts;

(4) Gemäß § 18 Abs. 1 RStPOLS wird nicht die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgt spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Modulleistung oder Modulteilleistung nicht bestanden wurde. Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt spätestens innerhalb eines Jahres nach der ersten Wiederholungsprüfung. Die Folgen nicht-bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 3 RStPOLS.

§ 8

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienfachübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienfachs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bzw. im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienfachübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen.

§ 9

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

[§ 10

Inkrafttreten]

**Anlage
Studienfachübersichten gemäß § 5:**

Übersicht zum Studienfach Sport für das Lehramt an Gymnasien

<i>Nr.</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Modulart</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulleistungen)²</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
2	Fachspezifische Schlüsselqualifikation: Sport und Sportwissenschaft (sofern Sport als 1. Fach studiert wird)	Obl.	3	5	nein	Hausarbeit	-	nein	3.
10	Bewegungswissenschaftliche und biomechanische Grundlagen	Obl.	4	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	-	nein	1.
14	Angewandte Bewegungswissenschaft und Biomechanik	Obl.	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/50	Modul 10	6.
20	Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Grundlagen	Obl.	5	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur		nein	3. und 4.
24	Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Aspekte des Schulsports	Obl.	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/50	Modul 20	7. und 8.
30	Grundlagen der Sportpädagogik und Sportgeschichte	Obl.	3	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/50	nein	1. und 2.
31	Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie	Obl.	4	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur		nein	3. und 4.
34	Angewandte sozialpsychologische Aspekte	Obl.	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/50	Modul 31	7. und 8.

41	Leichtathletik/Schwimmen	Obl.	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sport-praktische Prüfungen	5/50 ¹	nein	1. und 2.
42	Gerätturnen/Gymnastik/Tanz	Obl.	5	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sport-praktische Prüfungen	5/50 ¹	nein	1. und 2.
43	Spielen I	Obl.	5	5	nein	Zwei sport-praktische Prüfungen		nein	1. und 2.
44	Kampfsport/Fitnesssport	Obl.	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sport-praktische Prüfungen	5/50 ¹	nein	5. und 6.
45	Sport & Bewegung in der Natur	Obl.	5	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sport-praktische Prüfungen	5/50 ¹	nein	3. und 4.
53	Spielen II	Obl.	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sport-praktische Prüfungen	5/50 ¹	Modul 43	3. und 4.
71	Didaktik des Schulsports	Obl.	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/50	Modul 30	3. und 4.

72	Schulpraktische Übungen	Obl.	4	5	ja	Hausarbeit		Modul 71	5. und 6.
73	Bildungs- und Erziehungsprozesse im Schulsport	Obl.	4	5	ja	Klausur oder Hausarbeit	5/50	Modul 71	7. und 8.
75	Sport in der gymnasialen Oberstufe	Obl.	3	5	ja	Projektarbeit oder Hausarbeit		Modul 71 und 72	8.
74	Diversität und Heterogenität im Schulsport	Obl.	4	5	ja	Klausur oder Hausarbeit		Modul 71	6. und 7.

¹ Vier der fünf Modulleistungen (Fachpraxis 20 LP) gehen in die 1. Staatsexamensprüfung ein.

Übersicht zum Studienfach Sport für das Lehramt an Sekundarschulen

Nr.	Modultitel	Modulart	Kontaktstudium (SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen) ²	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
2	Fachspezifische Schlüsselqualifikation: Sport und Sportwissenschaft (sofern Sport als 1. Fach studiert wird)	Obl.	3	5	nein	Hausarbeit		nein	3.
10	Bewegungswissenschaftliche und biomechanische Grundlagen	Obl.	4	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur		nein	1.
14	Angewandte Bewegungswissenschaft und Biomechanik	Wahlobl.	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/40 ¹	Modul 10	6.
20	Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Grundlagen	Obl.	5	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur		nein	3. und 4.
24	Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Aspekte des Schulsports	Wahlobl.	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/40 ¹	Modul 20	7. und 8.

30	Grundlagen der Sportpädagogik und Sportgeschichte	Obl.	4	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40	nein	1. und 2.
31	Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie	Obl.	3	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur		nein	3. und 4.
34	Angewandte sozialpsychologische Aspekte	Wahlobl.	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/40 ¹	Modul 31	7. und 8.
41	Leichtathletik/Schwimmen	Obl.	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sportpraktische Prüfungen	5/40 ²	nein	1. und 2.
42	Gerätturnen/Gymnastik/Tanz	Obl.	5	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sportpraktische Prüfungen	5/40 ²	nein	1. und 2.
43	Spielen I	Obl.	5	5	nein	Zwei sportpraktische Prüfungen		nein	1. und 2.
44	Kampfsport/Fitnesssport	Obl.	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sportpraktische Prüfungen	5/40 ²	nein	5. und 6.
45	Sport & Bewegung in der Natur	Obl.	5	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sportpraktische Prüfungen	5/40 ²	nein	3. und 4.

53	Spielen II	Obl.	6	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur und zwei sport-praktische Prüfungen	5/40 ²	Modul 43	3. und 4.
71	Didaktik des Schulsports	Obl.	4	5	ja	Mündliche Prüfung	5/40	Modul 30	3. und 4.
72	Schulpraktische Übungen	Obl.	4	5	ja	Hausarbeit		Modul 71	5. und 6.
73	Bildungs- und Erziehungsprozesse im Schulsport	Wahlob.	4	5	ja	Klausur oder Hausarbeit	5/40 ³	Modul 71	7. und 8.
74	Diversität und Heterogenität im Schulsport	Wahlob.	4	5	ja	Klausur oder Hausarbeit	5/40 ³	Modul 71	6. und 7.

¹ Die Modulleistungen (Fachwissenschaft 10 LP) der zwei gewählten Module gehen in 1. Staatsexamensprüfung ein.

² Drei der fünf Modulleistungen (Fachpraxis 15 LP) gehen in die 1. Staatsexamensprüfung ein.

³ Die Modulleistung des gewählten Moduls (73 oder 74) geht in die 1. Staatsexamensprüfung ein.